

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	439		Redaktion: E. Groteclaes
S.	1539 - 1551	31.01.1996	Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Studiengang Chemie
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II¹⁾
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(RWTH)

Vom 21. August 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die RWTH die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

¹ mit der Möglichkeit einer Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschreibungsbedingungen
- § 3 Besondere Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums mit Schulstufenbezug
- § 7 Inhalte des Studiums mit Schulstufenbezug
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Fachdidaktische Studien
- § 12 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise
- § 14 Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

Anhang: Adressenliste/Beratungsstellen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II (S II) an der RWTH Aachen vom 18. März 1987 (GAB1. NW. S. 277, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 280, S. 735-738), das Studium des Unterrichtsfaches Chemie für das Lehramt (S II) an der RWTH Aachen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt S II.

§ 2

Einschreibungsbedingungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Chemie kann nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach gemäß § 43 Abs. 2 LPO oder mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 LPO und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen (§ 41 LPO), sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung aufgenommen wird.

§ 3

Besondere Qualifikationen

Für das Chemiestudium sind hinreichende Physik- und Mathematikkenntnisse wünschenswert. Handwerkliche Fähigkeiten können beim Aufbau und Handhaben von Versuchen im Laboratorium von Nutzen sein. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind für ein erfolgreiches Studium der Chemie wünschenswert, weil die englische Sprache viel verwendetes Kommunikationsmittel in der Fachliteratur ist.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

Bei Aufnahme des Studiums in einem Sommersemester sollte wegen der zweckmäßigen Gestaltung des Studiums die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfaßt nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und dazu die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monate).

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 70 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Pflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 6

Ziel des Studiums mit Schulstufenbezug

(1) Der Studiengang Chemie S II zielt darauf ab, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Er ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

(2) Ausbildungsziel im Studiengang Chemie S II ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Darüber hinaus kann durch eine Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (S I) erworben werden.

§ 7

Inhalte des Studiums mit Schulstufenbezug

(1) Das Studium umfaßt gemäß Anlage 3 zu § 55 LPO im Grundstudium folgende Teilgebiete:

1. Allgemeine Chemie
2. Einführung in die Anorganische Chemie (AC)
3. Einführung in die Organische Chemie (OC)
4. Einführung in die Physikalische Chemie (PC)

Während des Grundstudiums ist das Chemische Praktikum I abzuleisten; es vermittelt Studieninhalte aus den Teilgebieten AC, OC, PC und wird auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich gemäß Anlage 3 zu § 55 LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet	
A Anorganische Chemie	1	Chemie der Metalle
	2	Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1	Reaktionsmechanismen
	2	Synthesen
C Physikalische Chemie	1	Thermodynamik und Kinetik
	2	Atomistik und Elektrochemie
D Andere Gebiete der Chemie	1	Technische Chemie
	2	Makromolekulare Chemie
	3	Biochemie
	4	Theoretische Chemie
E Didaktik der Chemie	1	Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts
	2	Übungen im Vortragen und schulorientiertes Experimentieren

(3) Zusatzstudium für den Erwerb Lehrbefähigung für S I:

Bereich

E Didaktik der Chemie für S I

(4) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der fünf Bereiche A bis E nachzuweisen, ferner Studien in zwei weiteren Teilgebieten der Bereiche A bis D.

Während des Hauptstudiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Chemisches Praktikum II; es vermittelt Studieninhalte aus den Bereichen A bis C und wird auf das Studium dieser Bereiche angerechnet.

Anorganisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum

Organisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum

Physikalisch-chemisches Fortgeschrittenenpraktikum

2. Chemisches Praktikum III; es vermittelt Studieninhalte aus dem Bereich D und wird auf das Studium dieses Bereiches angerechnet.

Technisch-chemisches Praktikum oder Makromolekular-chemisches Praktikum oder

Biochemisches Praktikum oder Theoretisch-chemisches Praktikum

3. Schulorientiertes Experimentieren (Teilgebiet E 2)

Über die Praktika sind qualifizierte Studiennachweise nach § 8 Abs. 2b LPO zu erbringen. Diese sind auf der Basis von testierten Versuchsprotokollen oder Praktikumsberichten zu erstellen. Zusätzlich zu den vorstehenden qualifizierten Studiennachweisen müssen Leistungsnachweise erworben werden (durch Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch mündliche Prüfungen).

(5) Gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 5 Abs. 2 LPO werden schulpraktische Studien (§ 10) in das Studium einbezogen.

§ 8

Teilgebiete

(1) Die Studien in einem Teilgebiet gemäß § 54 LPO umfassen an der RWTH in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS Vorlesungen und zwei SWS Übungen.

(2) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein; die Zuordnungsmöglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils von der durchführenden Dozentin oder dem durchführenden Dozenten bzw. von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

(3) Für die Prüfung geben die Kandidatinnen oder Kandidaten aus den Bereichen A bis D (§ 55 LPO Anlage 3 Nr. 3.7) geeignete Teilgebiete an. Die angegebenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit decken (§ 54 Abs. 3 LPO).

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Studiengangs Chemie S II gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden im Unterrichtsfach Chemie vermitteln. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an Übungen. Diese Veranstaltungen sind für die Studierende oder den Studierenden die erste Kontrolle, ob sie oder er die notwendige Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Chemie besitzt. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollte sich die oder der Studierende an eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Chemie oder die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater für den Studiengang Chemie S II wenden. Das Grundstudium einschließlich der Zwischenprüfung soll in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen sein und 38 SWS umfassen. (Anlage).
- (3) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen fortgeführt und vertieft sowie weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen und auf den Lehrberuf im Unterrichtsfach Chemie vorzubereiten. Für den Studiengang Chemie S II ist im Hauptstudium von 32 SWS auszugehen. (Anlage).
- (4) Als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird dieser Studienordnung ein Studienplan als Anlage angefügt (§ 85 Abs. 6 UG).

§ 10

Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 LPO schließt das Studium eines Lehramtes schulpraktische Studien (Unterrichtsbesuche und deren Vor- und Nachbereitung) ein. Die Unterrichtsbesuche finden nach Maßgabe des durchführenden Instituts entweder in Form eines etwa vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit oder als semesterbegleitendes Tagespraktikum statt. Vor- und Nachbereitung sind Teile der fachdidaktischen Veranstaltungen und sind mit mindestens zwei SWS anzusetzen.
- (2) Die Unterrichtsbesuche des Block- bzw. Tagespraktikums werden in der Verantwortung der Schulen durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Der Kultusminister regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien (Runderlaß vom 15.7.1985, GABl. NW. S. 486).
- (3) Das durchführende Institut stellt über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien eine Bescheinigung aus. Sie ist nach § 14 Abs. 3 Nr. 6 LPO dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beizufügen.
- (4) Der Nachweis der schulpraktischen Studien kann entweder im Grund- oder im Hauptstudium erbracht werden.

§ 11

Fachdidaktische Studien

(1) Die fachdidaktischen Studien dienen der Umsetzung der Wissenschaftsgebiete des Faches in die Unterrichtspraxis. Von den SWS des Hauptstudiums nach § 9 Abs. 3 entfallen sechs auf die Didaktik des Unterrichtsfaches Chemie.

(2) Neben dem gemäß Anlage 3 Nr. 3.6 zu § 55 LPO verbindlich geforderten Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches (Bereich E, § 7 Abs. 2) ist gemäß Anlage 3 Nr. 3.5 Ziffer 2 zu § 55 LPO ein qualifizierter Studiennachweis über "Schulorientiertes Experimentieren" zu erwerben (§ 7 Abs. 4, § 13 Abs 4).

§ 12

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.
- **Übung**
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
- **Seminar**
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- **Praktikum**
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Meßprotokollen.
- **Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten**
Betreuung von Examensarbeiten.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise

(1) Das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfaßt neben den fachwissenschaftlichen auch die fachdidaktischen (§ 11) und die schulpraktischen Studien (§ 10).

(2) Das ordnungsgemäße Studium ist in dem in § 7 und § 8 bezeichneten Umfang nachzuweisen. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums ist mit dem Bestehen der Zwischenprüfung erbracht. Im Hauptstudium gilt ein ordnungsgemäßes Studium in einem der Bereiche A bis C sowie im Bereich D und im Bereich E durch den Erwerb der vorgeschriebenen Leistungsnachweise, in den Fächern AC, OC, PC sowie einem Fach im Bereich D durch den Erwerb der qualifizierten Studiennachweise in den chemischen Praktika II und III als nachgewiesen. Nachweise über Studien in den übrigen Teilgebieten werden durch unbenotete Teilnahmebescheinigungen geführt.

(3) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen Teilen des chemischen Praktikums I zu erbringen. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(4) Im Hauptstudium sind zu erbringen:

1. Je ein qualifizierter Studiennachweis

- über das chemische Praktikum II (Bereiche A, B, C),

- über das chemische Praktikum III (Bereich D),
- über das Praktikum Scholorientiertes Experimentieren (Teilgebiet E 2)

2. Je ein Leistungsnachweis

- aus einem der Bereiche A bis C,
- aus dem Bereich D,
- aus dem Bereich E.

Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(5) Für den zusätzlichen Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II sind darüber hinaus gemäß § 47 Abs. 2 LPO weitere, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene, fachdidaktische Studien nachzuweisen (§ 7 Abs. 3).

§ 14

Abschluß des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird gemäß § 7 Abs. 2 LPO durch das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung nachgewiesen. Die Hochschule hat hierzu die Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen (vgl. § 1). Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Zwischenprüfung ist demgemäß das Zentrale Prüfungsamt (Anhang) der Hochschule zuständig.

§ 15

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Anhang) zuständig. Die erste Staatsprüfung wird durch die LPO geregelt. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 41 bis 47.

(2) Für eine Zusatzprüfung für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO hat der Kandidat in einem seiner Unterrichtsfächer eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um 15 Minuten verlängert. Wird der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I nur in einem Fach angestrebt, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern.

§ 16

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule sowie durch die Dienststellen des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Sie erstreckt sich auf Informationen über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2. UG).

(2) Verbindliche Auskünfte zu Fach- und Prüfungsfragen erteilt die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Studiengang Chemie S II. Sie oder er unterstützt die Studierenden auch in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung ausländischer Studierender ist das Akademische Auslandsamt der RWTH Aachen zuständig.

(4) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studentenausschuß (AStA).

(5) Die Anschriften aller genannten Stellen sind dem Anhang zu entnehmen.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Leistungsnachweise aus dem Studiengang Chemie Diplom werden für den Studiengang Chemie S II anerkannt, sofern sie in gleichlautenden Lehrveranstaltungen erworben wurden, bzw. können anerkannt werden, wenn sie in vergleichbaren einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

(2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie mit dem Abschluß Diplomprüfung ersetzt die entsprechende Zwischenprüfung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechende Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Im übrigen wird auf § 5 der Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

(4) Für Anerkennungen von Studien- und Leistungsnachweisen für das Grundstudium des Unterrichtsfaches Chemie sind Anträge über die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater Chemie S II an den Zwischenprüfungsausschuß zu stellen.

(5) Für Anerkennungen von Studien- und Leistungsnachweisen für das Hauptstudium des Unterrichtsfaches Chemie ist das staatliche Prüfungsamt zuständig. Hierzu können Empfehlungen von den fachlich zuständigen Professorinnen oder Professoren über die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater für den Studiengang Chemie S II eingeholt werden.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 1995/96 ihr Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Chemie an der RWTH aufnehmen.

(2) Für die Studierenden, die das Studium des Unterrichtsfaches Chemie vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr noch der vorläufige Studienplan Chemie als erstes Fach für das Lehramt S II aus dem Jahre 1977. Für das Hauptstudium gilt dann diese Studienordnung.

(3) Auf Antrag kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.6.1995 und des Senats der RWTH vom 13.7.1995.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule
Aachen

Aachen, den 21.8.95

gez. Habetha
Univ.-Prof. Dr. K. Habetha

Anlage zur Studienordnung Chemie S II

Studienplan

Dieser Studienplan beruht auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung.

Er stellt gemäß § 85 Abs. 6 UG eine Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

Studienplan des Grundstudiums

	1. Sem. /WS	2. Sem. /SS	3. Sem. /WS	4. Sem. /SS
	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P
Allgemeine Chemie	4 2 -			
Anorganische Chemie		4 4		
Organische Chemie			4 6	
Physikalische Chemie				4 2 6

Bemerkungen : V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Das chemische Praktikum I umfaßt die Teilgebiete AC, OC und PC.

Die erfolgreiche Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung, vgl. § 13 Abs. 3.

(3) Studienplan des Hauptstudiums:

(Bereiche A bis E, § 55 LPO, Anlage Nr. 3, Ziffer 3)

Chem. Prakt. II		V	Ü	P
Anorg. Chemie	A	2‡		4*
Organ. Chemie	B	2‡		4*
Physik. Chemie	C	2‡		4*
Chem. Prakt. III				
Makromol. Chemie				
Techn. Chemie				
Biochemie				
Theor. Chemie	D	2‡		2*
Fachdidaktik**	E	2	(2+2)*	
Schulpraktische Studien			2	

Bemerkungen :

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

* Zur Zulassung zum Staatsexamen sind die qualifizierten Studiennachweise der Bereiche A-E (§ 7 Abs. 4) vorzulegen.

‡ Vertiefung durch 2V

** einschließlich der Übungen im Vortragen und Experimentieren

Die Reihenfolge der Praktika im Bereich A-D ist wahlfrei.

Die Teilnahme an den fachdidaktischen Übungen setzt die Kenntnis der Fachdidaktik-Vorlesung voraus.

Schulpraktische Studien können im Benehmen mit der Veranstalterin und dem Veranstalter auch während des Grundstudiums abgeleistet werden.

Als Teilgebiete für die Erste Staatsprüfung werden die Vorlesungen in AC, OC, PC und Vorlesung zum Praktikum aus dem Bereich D angegeben. Das fünfte Teilgebiet kann das Praktikum AC, OC oder PC sein.

Die Prüferauswahl hat so zu erfolgen, daß zwei Prüferinnen oder Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer aus den Bereichen A-C (und zwar je eine oder einer aus A, B, oder C) oder eine Prüferin oder ein Prüfer aus A-C und eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich D angegeben werden.

(4) Studienplan des Zusatzstudiums für die Sekundarstufe I:

		V	Ü	P
Fachdidaktik für S I	E	1	-	-

Anhang zur Studienordnung Chemie S IIAnschriften der Beratungsstellen

Auskünfte in Studien- und Prüfungsangelegenheiten erteilen die folgenden Stellen, deren Sprechzeiten den Aushängen der Institutionen bzw. dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen sind:

Zentrale Studienberatung:

Templergraben 83, Tel. (80)4050 und (80)4051

Sprechstunden: Mo., Di, Do., Fr. 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16.00 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Ecke Wüllnerstr./Schinkelstr., Tel (80)4336

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr, Do 14.00-15.30 Uhr

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen:

Templergraben 83, Tel. (80)4329/30

Studienseminar für die Sekundarstufe II (Unterrichtsfächer)

Augustinerbach 5, Tel. 37237

Studienseminar für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtungen)

Malmedyer Str. 61, Tel. 62096

Allgemeiner Studentenausschuß der RWTH (AStA):

Turmstr. 3, Tel. 82000 und 82009 (hochschulintern: (80)3792)

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3, Tel. 8884-0

Akademisches Auslandsamt:

Ahornstr. 55, Tel. (80)4100 bis (80)4108

Sekretariat für studentische Angelegenheiten

Wüllnerstr. 1, Tel. (80)4020/21, 4214

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00-12.00 Uhr, Mi 14.00-15.00 Uhr

Fachstudienberater für Studiengang Chemie S II, Templergraben 64, 1. OG., Raum 128,
52062 Aachen

Geschäftszimmer für Chemie, Templergraben 64, EG., 52062 Aachen

Fachschaft Chemie, Prof.-Pirlet-Str. 1, 52074 Aachen

Vorlesungsverzeichnis Anschrift der Hochschule: RWTH Aachen, 52056 Aachen